



Freitag, 24. Dezember 2021

Jahrgang 50

Ausgabe 51/52/2021

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

Die Büchnerstadt Riedstadt wünscht allen  
Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und friedvolles  
Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes neues Jahr



## RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW  
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

## RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

### Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**

**ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt



## Öffnungszeiten

### Schutzleute vor Ort

**Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße**  
 dienstags ..... 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 donnerstags ..... 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

### Wertstoffhöfe

**Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)**  
 mittwochs ..... 15.00 - 18.00 Uhr  
 samstags ..... 09.00 - 13.00 Uhr

**Wertstoffhof Stockstadt am Rhein**  
 Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

#### Öffnungszeiten:

Montag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
 Dienstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch ..... geschlossen  
 Donnerstag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag ..... 13:00 - 18:00 Uhr  
 Samstag ..... 08:30 - 12:30 Uhr

### Heimatismuseen

Das Büchnerhaus hat zum letzten Mal in diesem Jahr am Sonntag, 19. Dezember, geöffnet. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist Donnerstag, 13. Januar. Die Heimatismuseen in Riedstadt bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

### Stadtbüchereien

#### Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags ..... 10:00 - 12:00 Uhr  
 donnerstags ..... 16:00 - 18:00 Uhr

#### Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

..... montags 10:00 - 12:00 Uhr  
 ..... dienstags 15:00 - 17:00 Uhr  
 ..... mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

#### Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

..... montags 16:00 - 18:00 Uhr  
 ..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

#### Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

..... sonntags 10:30 - 10:55 Uhr  
 ..... 12:00 - 12:30 Uhr  
 ..... dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

#### Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

..... dienstags 10:00 - 12:00 Uhr  
 ..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

#### Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

..... dienstags 16:00 - 18:00 Uhr  
 ..... mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr  
 ..... donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Notdienstzentrale

#### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

## Zahnärztlicher Notdienst

#### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr  
 Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

#### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr  
 und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

## Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

## Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung der Büchnerstadt Riedstadt über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 16.12.2021 nachstehende Satzung der Stadt Riedstadt über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften beschlossen:

#### I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

##### § 1

#### Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Riedstadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Riedstadt bestimmten Gebäude und Räume.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Bei diesen Gebäuden und Räumen handelt es sich nicht um Wohnungen, sondern um Notunterkünfte. Sie erfüllen lediglich die Mindestanforderungen, die an eine menschenwürdige Unterbringung gestellt werden. Es kann sich dabei auch um Gemeinschaftsunterkünfte handeln.
- (5) Der Bürgermeister bestimmt im Einzelnen, welche Räumlichkeiten als Obdachlosenunterkunft genutzt werden.

#### II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

##### § 2

#### Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 3****Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die eingewiesene Person die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt mit dem vorher angezeigten Auszug aus der Unterkunft oder durch eine schriftliche Räumungs- oder Umsetzungsverfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn
  - die eingewiesene Person eine andere Unterkunft gefunden hat;
  - der eingewiesenen Person eine angemessene Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann;
  - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
  - bei einer von der Stadt angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
  - die eingewiesene Person die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat benutzt;
  - die eingewiesene Person gegen die Satzung oder die Hausordnung verstößt;
  - die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von HausbewohnerInnen und/ oder NachbarnInnen führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
  - die eingewiesene Person sich gemeinschaftswidrig verhält, Gewalt ausübt, es zu sexuellen Übergriffen kommt und dies erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere eingewiesene Personen oder MitarbeiterInnen verursacht;
  - die fällige Nutzungsgebühr trotz Mahnung (länger als 3 Monate) nicht entrichtet wird.
  - ein Fall mit anderen Sachverhaltskonstellationen eintritt, der mit dem vorstehend Aufgeführten vergleichbar ist.

**§ 4****Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die eingewiesene Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann der Magistrat der Stadt Riedstadt besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.
- (2) Grundsätzlich gilt die bestehende Hausordnung für die Obdachlosenunterkunft und ist von allen eingewiesenen Personen einzuhalten. Sie wird maßgeblich der Nutzung der Notunterkunft zugrunde gelegt.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der eingewiesenen Person und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Übernachtungen von nicht eingewiesenen Personen sind nicht gestattet.
- (4) Alle eingewiesenen Personen sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume und das eventuell überlassene Inventar und Zubehör pfleglich zu behandeln. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und zu unterschreiben.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Riedstadt vorgenommen werden. Die Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Notunterkunft sind unverzüglich der Stadt Riedstadt zu melden.
- (6) Die Haltung von Tieren ist untersagt.
- (7) Das Abstellen von Fahrrädern in der Unterkunft ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder abgestellt, gewaschen, noch dürfen Ölwechsel und/ oder Reparaturen durchgeführt werden. Das Grundstück umfasst den eingezäunten Bereich und das Gelände vor dem Gebäude bis zum Ende der Garagen.
- (8) Von eingewiesenen Personen ohne Zustimmung der Stadt Riedstadt vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen kann die Stadt Riedstadt auf Kosten der verursachenden Person beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

- (9) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber eingewiesenen Person auf deren Verlangen auszuweisen. Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Riedstadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

**§ 5****Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die eingewiesene Person verpflichtet sich, für eine ordnungsmäßige Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die eingewiesene Person dies der Stadt Riedstadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die eingewiesene Person haftet für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die eingewiesene Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, wenn sie sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene Person haftet, kann die Stadt Riedstadt auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

**§ 6****Mitteilungspflicht**

Die eingewiesene Person ist verpflichtet, jeden Ein- und Auszug an der Notunterkunft unverzüglich der Stadt Riedstadt mitzuteilen. Diese Verantwortung tragen alle Personen füreinander, die in einer Zweckgemeinschaft gemeinsam untergebracht worden sind. Eine Mitteilungspflicht betrifft ebenso alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen dieser Personen zueinander, die das Benutzungsverhältnis betreffen.

**§ 7****Straßenreinigung, Hausfrieden**

- (1) Der eingewiesenen Person obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Satzung über die Straßenreinigung); das Nähere wird in der Hausordnung geregelt.
- (2) Die eingewiesene Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Bestehende Hausordnungen sind einzuhalten.

**§ 8****Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die selbst nachgemachten, sind den Beauftragten der Stadt Riedstadt zu übergeben. Die eingewiesene Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Riedstadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

**§ 9****Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die eingewiesene Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Riedstadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der eingewiesenen Person und BesucherInnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die eingewiesene Person einer Unterkunft bzw. deren BesucherInnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

**§ 10****Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z.B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaft) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen BenutzerInnen abgegeben werden.



- (3) Allen eingewiesenen Personen muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### § 11

#### Verwaltungszwang

Räumt eine eingewiesene Person die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung bzw. Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

### III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

#### § 12

##### Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die in den Unterkünften untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft im Rahmen einer rechtlichen Zweckgemeinschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

#### § 13

##### Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### § 14

##### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage der Höhe der Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte ist der Flächenanteil der zugewiesenen Unterkunft. Sie beinhaltet die tatsächlichen Kosten für Kaltmiete, Kosten für Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherungen, Stromverbrauch, Heizkosten.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte beträgt für die Objekte:
 

Bensheimer Weg 5,	31,50 € - Quadratmeter pro Monat
Erfelder Straße 48,	31,50 € - Quadratmeter pro Monat

 Muss bei Vollbelegung aller Unterkünfte die Unterbringung in kurzfristig angemieteten Räumen oder in Pensionen/Hotels erfolgen, werden die tatsächlichen Kosten als Benutzungsgebühr festgelegt.
- (3) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 wird vom Tage des Einzuges bis zum Ablauf des Tages an dem die Räumung erfolgt, berechnet. Im Zweifel gilt als der Tag der Räumung der Tag, an dem die Stadt Riedstadt Kenntnis von der Räumung erlangt.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

#### § 15

##### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und in der Folgezeit bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Riedstadt zu zahlen.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die eingewiesene Person nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

#### § 16

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Riedstadt zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt Riedstadt ist befugt, auf der Grundlage von nach Angaben der Gebührenpflichtigen ermittelten Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 17

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer:
  - trotz des Verbots in § 4 Abs. 3 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt,
  - trotz des Verbots in § 4 Abs. 3 Personen bzw. BesucherInnen in der Unterkunft ohne Anzeige oder entsprechende Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen Stelle aufnimmt und bei sich übernachten lässt,
  - trotz des Verbotes in § 4 Abs. 6 Tiere in der Unterkunft hält,
  - trotz des Verbots in § 4 Abs. 7 in der Unterkunft oder auf dem Gelände Fahrzeuge oder Anhänger abstellt, diese wäscht, Reparaturen oder Ölwechsel durchführt,
  - trotz der Bestimmungen
  - trotz des Verbots in § 4 Abs. 3 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt,
  - trotz des Verbots in § 4 Abs. 3 Personen bzw. BesucherInnen in der Unterkunft ohne Anzeige oder entsprechende Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen Stelle aufnimmt und bei sich übernachten lässt,
  - trotz des Verbotes in § 4 Abs. 6 Tiere in der Unterkunft hält,
  - trotz des Verbots in § 4 Abs. 7 in der Unterkunft oder auf dem Gelände Fahrzeuge oder Anhänger abstellt, diese wäscht, Reparaturen oder Ölwechsel durchführt,
  - trotz der Bestimmungen im § 4 Abs. 9 den Bediensteten der Stadt Riedstadt den Zugang zu den Unterkünften verweigert,
  - trotz des Gebots in § 8 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel, auch widerrechtlich angefertigte, nach Nutzungsende nicht unverzüglich bei der zuständigen Stelle abgibt,
  - trotz des Gebots in § 8 die Räumlichkeiten bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen und/ oder Abfällen hinterlässt.
  - im § 4 Abs. 9 den Bediensteten der Stadt Riedstadt den Zugang zu den Unterkünften verweigert,
  - trotz des Gebots in § 8 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel, auch widerrechtlich angefertigte, nach Nutzungsende nicht unverzüglich bei der zuständigen Stelle abgibt,
  - trotz des Gebots in § 8 die Räumlichkeiten bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen und/ oder Abfällen hinterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.500,00 Euro geahndet werden, vgl. § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Riedstadt.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

#### § 19

##### Außerkraftsetzung seitheriger Rechtsvorschriften

Die bisherige Satzung der Stadt Riedstadt über die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge und Obdachlosenunterkünften vom 09.11.2017 verliert mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

Riedstadt, den 16.12.2021

Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
 Marcus Kretschmann, Bürgermeister

### 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl I S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl I S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommu-

nale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende

### 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt beschlossen:

Artikel 1:

#### § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser - erhält folgende Neufassung

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,22 €.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,22 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

0,5 x festgestellter CSB + 0,5

600

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private, geeichte und mit der Leitung fest verbundene Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 2:

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben - erhält folgende Neufassung  
Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangen-ab 1.1.2021 ab 1.1.2022  
nem m<sup>3</sup>

	bis 31.12.2021	ab 1.1.2022
a) Schlamm aus Kleinkläranlagen	120,00 €	185,00€
b) Abwasser aus Gruben	12,50 €	19,50 €.

Artikel 3:

#### In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt tritt rückwirkend am 01. Januar 2021 in Kraft.

Riedstadt, 16.12.2021  
DER MAGISTRAT  
DER STADT RIEDSTADT  
Marcus Kretschmann  
- Bürgermeister -

## Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sitzung des Digitalisierungsausschusses am 27. Oktober 2021, der Sitzung des Umwelt-, Sport- und Verkehrsausschusses am 1. November 2021 und der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. November 2021 liegen vom 3. bis zum 7. Januar 2022 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Aufgrund der derzeitigen Schließung des Rathauses wegen der Corona-Pandemie bitten wir um die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 06158 181-131. Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

## Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

### Offenlage der Haushaltssatzung 2022 im Entwurf

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Jahres 2022 wurden in der Sitzung am 14.12.2021 vom Magistrat beschlossen. Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 durch den Magistrat eingebracht. Nach § 97 Abs. 2 des Hessischen Gemeindeordnung wird der Entwurf mit allen Anlagen öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie steht der Haushalt zur Einsichtnahme elektronisch auf der Homepage der Stadt Riedstadt zur Verfügung. Der Haushalt 2022 befindet sich unter der Rubrik Politik. Alternativ kann er unter folgendem Link aufgerufen werden: [https://www.riedstadt.de/fileadmin/www/media/dokumente/rathaus/politik/haushalt\\_2022/22\\_Haushalt\\_Buechnerstadt\\_Riedstadt\\_StaVo\\_16.12.2021\\_Seitenzahl-.pdf](https://www.riedstadt.de/fileadmin/www/media/dokumente/rathaus/politik/haushalt_2022/22_Haushalt_Buechnerstadt_Riedstadt_StaVo_16.12.2021_Seitenzahl-.pdf)

Die elektronische Verfügung ersetzt die Auslegung in Papierform im Rathaus. Es kann jedoch ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden. Ansprechpartnerin ist Frau Irene Mougou, Fachbereich Leitung Finanzen, Telefon: 06158/181-210 oder per Mail: [i.mougou@riedstadt.de](mailto:i.mougou@riedstadt.de).

Riedstadt, den 17.12.2021

Der Magistrat

der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

Bürgermeister

## Aus der Polizeiarbeit

### POL-DA: Südhessen: Ende der Motorradsaison 2021/ Polizei zieht Bilanz

Südhessen (ots) - Zwei getötete Motorradfahrer sowie 14 verletzte Biker weniger als im Vorjahr, lautet die Bilanz kurz nach Ende der Motorradsaison 2021 in Südhessen.

Während der diesjährigen Saison wurden 89 Biker mit Motorrädern über 125 ccm Hubraum schwer und 160 leicht verletzt. 6 Motorradfahrer und eine Mitfahrerin verloren bei Verkehrsunfällen ihr Leben. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach derzeitiger Ermittlungsstand nur einer dieser tödlich verlaufenden Unfälle auf einen Fahrfehler eines Bikers zurückzuführen war. In den übrigen Fällen waren es Kollisionen mit Autofahrern, medizinische Ursache und in einem Fall gar der Zusammenstoß eines Motorradfahrers mit einem Wildschwein bei Weiterstadt im August, die zu den tragischen Folgen führten. Im Jahr 2020 gab es 81 schwerverletzte, 182 leicht verletzte sowie acht getötete Motorradfahrer. Die Anzahl der Unfälle nahm leicht ab. Eigneten sich im Jahr

2020 insgesamt 362 Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Fahrern schwerer Maschinen (über 125 ccm) in Südhessen, sind es nach aktuellem Stand bislang 340 Unfälle. Die überwiegende Anzahl der Motorradfans war wieder verantwortungsvoll und vernünftig auf den Strecken in Südhessen unterwegs.

Insgesamt kontrollierten die Ordnungshüter im Bereich des Polizeipräsidiums Südhessen rund 9000 Motorräder. Immerhin 74 Fahrern drohen wegen erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen Fahrverbote. „Die allermeisten Biker verhalten sich vorschriftsmäßig und wir differenzieren klar zwischen Motorradfahrern, die sich an die Regeln halten und denen, die unangenehm auffallen“, so Polizeipräsident Bernhard Lammel. 32 Motorräder stellte die Polizei bei den Kontrollen sicher, hauptsächlich, weil Manipulationen an den Auspuffanlagen bemerkt wurden. Bei insgesamt 143 Maschinen war aufgrund unzulässiger Veränderungen die Betriebserlaubnis erloschen. Positiv zu vermerken ist in diesem Zusammenhang, dass Alkohol oder Drogen lediglich bei einem Fahrer eines schweren Motorrads festgestellt wurde. Auch im Jahr 2021 legten die Ordnungshüter erneut ein spezielles Augenmerk auf vermeidbaren Lärm, den Motorradfahrer verursachen und der Anwohner an stark frequentierten Strecken ganz besonders stört. Laute Maschinen mit ausgebauten DB-Killern wurden von der Polizei, wie bereits im Vorjahr, konsequent aus dem Verkehr gezogen. Polizeipräsident Lammel sagt hierzu: „Es dürfte sich mittlerweile unter Motorradfahrern herumgesprochen haben, dass wir bei Manipulationen an den Auspuffanlagen keinen Spaß verstehen. Die Fahrt ist damit unweigerlich an Ort und Stelle beendet.“ Einen Appell richtet die Polizei aber auch an die Autofahrer: „Achten Sie insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen unbedingt auf Motorradfahrer. Die Geschwindigkeit der motorisierten Zweiräder wird häufig unterschätzt und der Bremsweg bei Biker ist in der Praxis meist länger als man denkt.“